

**SATZUNG**  
der  
**Interessengemeinschaft Essener Wirtschaft e.V.**  
(Stand: 28.08.2025)

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

**Interessengemeinschaft Essener Wirtschaft e. V.**

(nachfolgend IEW genannt) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der VR-Nr. 3351 eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk und Dienstleistung zur Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur in Essen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Unterstützung und Förderung der Essener Wirtschaft und Wissenschaft, insbesondere durch die (zeitlich befristete) Förderung von Einzelprojekten.
  - b) Beteiligung an der EWG - Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (nachfolgend EWG genannt), die von der Stadt Essen und der Wirtschaft je hälftig als Gesellschafter gehalten wird.
  - c) Erbringen von Leistungen und Dienstleistungen an die EWG zur Förderung von deren Tätigkeit und Gesellschaftszweck.
  - d) Beratung der EWG in Wirtschaftsförderungsangelegenheiten.
  - e) Die IEW kann Mitglied in weiteren Vereinen und Organisationen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder auf sonstige Weise begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein bzw. werden:
  - a) Unternehmen jeglicher Rechtsform mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Essen,
  - b) natürliche und juristische Personen, Mitglieder freier Berufe, Kammern und Wirtschaftsverbände mit Sitz, Geschäftsstelle oder Zuständigkeit im Vereinsgebiet, sofern sie dem Vereinszweck dienen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages. Bei seiner Entscheidung hat er zu prüfen, ob Bereitschaft und Gewähr des Mitgliedes für die Unterstützung des Vereinszweckes gegeben sind.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Sitzverlegung oder Ausschluss. Der Austritt ist mit Frist von drei Monaten zum Jahresende per eingeschriebenem Brief zu erklären. Außerdem kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Ausschluss vorzuschlagen, wenn die Bereitschaft und Gewähr für die Unterstützung des Vereinszweckes in der Person eines Mitgliedes nicht mehr gegeben sind.
- (4) Ein ausgetretenes, ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, in besonderen Fällen an Stelle von Geldzahlungen Sachleistungen oder Dienstleistungen zuzulassen.
- (2) Ist ein Mitglied mit seinen fälligen Mitgliedsbeiträgen in Verzug, ruht das Stimmrecht bis zur Ausgleichung oder Erledigung aller fälligen Beitragsleistungen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Vereinbarungen über Förderbeiträge von Nichtmitgliedern zu treffen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme und kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus seinem Haus vertreten lassen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Vereinsmitglied bzw. dessen Bevollmächtigter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Genehmigung der Jahresabrechnung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes und der/des Vorsitzenden
  - e) Wahl von 2 Rechnungsprüfer:innen
  - f) Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern der EWG gemäß § 9 Abs. 2
  - h) Beitragsangelegenheiten gemäß § 4 der Satzung
- (3) Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und von der:dem Versammlungsleiter:in und der:dem Protokollführer:in zu unterzeichnen.
- (5) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (6) Die Mitgliederversammlungen wird von der:dem Vorsitzenden, bei deren:dessen Verhinderung von dem ältesten stellvertretenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine:n Leiter:in.

- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter:in.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (9) Umlaufbeschlüsse sind in Schrift- oder Textform (z. B. per E-Mail) zulässig. Stimmenthaltungen und fehlende Rückmeldungen zählen als Enthaltungen. Der Beschluss gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird und mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Das Ergebnis ist durch den Vorstand zu dokumentieren und den Mitgliedern mitzuteilen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis vier natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie können entweder selbst Mitglied gemäß § 3 sein oder von einem Mitglied des Vereins als Vertreter vorgeschlagen worden sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Vorstandssitzungen werden von der:dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Eine Frist von einer Woche mit Tagesordnung soll eingehalten werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
- (6) Bei Benennung eines EWG-Geschäftsführers oder einer EWG-Geschäftsführerin erfolgt dies durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat. Die Mitgliederversammlung wird informiert.

## **§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung**

Beschlüsse über die Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## § 9

### Benennungs- und Entsendungsrechte

- (1) Der Verein entsendet Aufsichtsratsmitglieder gemäß dem Gesellschaftsvertrag der EWG, soweit diese von der Wirtschaft zu stellen sind. Von diesen vom Verein zu entsendenden 7 Aufsichtsratssitzen werden wie folgt benannt:
  - a) die Gruppe der Großunternehmen benennen 2 Personen;
  - b) die Gruppe der Kreditinstitute benennt 2 Personen;
  - c) die Gruppe aus KMU, Verbänden und freien Berufen benennt 2 Personen;
  - d) die IHK zu Essen, Mülheim und Oberhausen entsendet den/die Hauptgeschäftsführer:in.
- (2) Können sich die Gruppen auf die Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern nicht einigen, bestimmt die Mitgliederversammlung die Aufsichtsratsmitglieder für die EWG.
- (3) Bei Ausscheiden von benannten Aufsichtsratsmitgliedern im Laufe der Amtsdauer wird der Aufsichtsrat durch Nachbenennung in der vorbeschriebenen Weise für den Rest der Amtsdauer ergänzt.
- (4) Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder sollen möglichst einheitlich im Sinne des Vereins an den Beschlussfassungen teilnehmen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (5) Die von der IEW entsandten Aufsichtsräte der EWG bilden zugleich den Beirat der IEW.
  - a) Der Beirat berät den Vorstand.
  - b) Der Vorstand unterstützt den Beirat bei der Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates der EWG.
  - c) Den Vorsitz führt die:der stellvertretende Vorsitzende des EWG-Aufsichtsrates. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10

### Mitwirkungsrechte

Die Vereinsmitglieder erklären sich mit ihrem Beitritt zum Verein grundsätzlich bereit, entweder selbst oder durch ihre Organe bzw. Mitarbeitende oder Mitglieder auf Anfrage projektbezogene Beratungsleistungen für die EWG zu erbringen.

Essen, 28. August 2025